

Nummer	Bezeichnung	Seite
52/2015	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, die Wahlbenachrichtigung, die Briefwahl und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zur Bürgermeisterin /zum Bürgermeister am 13.09.2015 (<i>mögliche Stichwahl 27.09.2015</i>)	56
53/2015	Änderungs-Bebauungsplan Nr. 235 (neu)/4 „Kolbeplatz“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) <ul style="list-style-type: none">• Entwurf und Auslegung	58
54/2015	Änderungs-Bebauungsplan Nr. 35/5 „An der Bleiche“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) <ul style="list-style-type: none">• Entwurf und Auslegung	59
55/2015	Öffentliche Bekanntmachung Zugelassene Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in der Stadt Gütersloh am 13.09.2015	61

52/2015

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, die Wahlbenachrichtigung, die Briefwahl und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zur Bürgermeisterin /zum Bürgermeister am 13.09.2015 (*mögliche Stichwahl 27.09.2015*)

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters in der Stadt Gütersloh wird in der Zeit vom 24.08.2015 bis 28.08.2015 während der allgemeinen Öffnungszeiten,

Montag: 8:30-12:30 u. 14:30-16:30 Uhr
Dienstag: 8:30-12:30 Uhr
Mittwoch: 8:30-12:30 Uhr
Donnerstag: 8:30-12:30 u. 14:30-18:00 Uhr
Freitag: 8:30-12:30 Uhr

im Rathaus I, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh, Raum 203, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.
Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei.

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

Für die möglicherweise stattfindende Stichwahl wird dasselbe Wählerverzeichnis benutzt; eine nochmalige Auslegung findet nicht statt.

Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht in den vorgenannten Fällen nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldgesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 24.08. bis 28.08.2015 bei der Bürgermeisterin der Stadt Gütersloh, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der/die Einspruchsführer/in die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23.08.2015 eine Wahlbenachrichtigung für die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters. *Diese Wahlbenachrichtigung gilt auch für die möglicherweise stattfindende Stichwahl, neue Wahlbenachrichtigungen werden grundsätzlich nicht versandt.*

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein zur Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters hat, kann an den Wahlen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum der Stadt Gütersloh oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Erteilung von Wahlscheinen

5.1 Einen Wahlschein für die Wahl zur Bürgermeisterin/ zum Bürgermeister erhält auf Antrag

5.1.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

5.1.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat,
- b) sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) wenn ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Für die möglicherweise stattfindende Stichwahl kann ein erneuter Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines gestellt werden. Der Antrag kann gemeinsam für die Bürgermeisterinwahl am 13.09.2015 und die mögliche Stichwahl am 27.09.2015 gestellt werden.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl (11.09.2015) bzw. bis zum zweiten Tag vor der möglichen Stichwahl (25.09.2015), 18:00 Uhr, bei der Stadt Gütersloh, Wahlamt, Berliner Str. 70, 33330 Gütersloh, mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Ein Wahlberechtigter mit Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Antragsteller müssen Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, bzw. Tag der möglichen Stichwahl 15:00 Uhr, gestellt werden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ ihm bis zum Tag vor der Wahl (12.09.2015) bzw. bis zum Tag vor der möglichen Stichwahl (26.09.2015) 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.1.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag bzw. bis zum Tag der möglichen Stichwahl, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine/n andere/n stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/ er dazu berechtigt ist.

6. Übersendung von Briefwahlunterlagen

Die/ Der Wahlberechtigte erhält für die Bürgermeisterinwahl bzw. für die mögliche Stichwahl

- einen Wahlschein,
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters der Stadt Gütersloh,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, freigemachten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

An eine andere Person als die/ den Wahlberechtigte/n persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin/ der Wähler den Wahlbriefumschlag mit dem Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag *bzw. am Tag der möglichen Stichwahl* bis 16:00 Uhr eingeht.

Weitere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das den Briefwahlunterlagen beigelegt ist, zu entnehmen.

Der Wahlbrief für die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters *bzw. für die mögliche Stichwahl* wird ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich innerhalb des Bundesgebietes befördert. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Holt die/ der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, wird ihr/ ihm Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

7. Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgegedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief an die Bürgermeisterin. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden. Nach dem Eingang des Wahlbriefes bei der Bürgermeisterin darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Hat die Wählerin/ der Wähler ihren/ seinen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht, so wird ihr/ ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel ausgehändigt, nachdem sie/ er den alten Stimmzettel vernichtet hat.

Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen. Eine Wählerin/ ein Wähler, die/ der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in den Stimmzettelumschlag zu legen, kann sich einer Hilfsperson bedienen. Hat die Wählerin/der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/ des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin/ des Wählers zu beschränken.

Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer/ eines anderen erlangt hat.

8. Mögliche Stichwahl am 27.09.2015

Die Stichwahl findet statt, wenn keiner der Bewerber/in bei der Wahl am 13.09.2015 mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

Die Vorschriften dieser Bekanntmachung gelten bei einer möglicherweise stattfindenden Stichwahl entsprechend.

Im Falle der Stichwahl am 27.09.2015 erfolgen weitere Regelungen mit der Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung spätestens bis zum 6. Tag vor der Stichwahl.

Gütersloh, den 05.08.2015

Maria Unger
Die Bürgermeisterin

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter www.amtsblatt2015.guetersloh.de (Beitrag 52/2015)

53/2015

Änderungs-Bebauungsplan Nr. 235 (neu)/4 „Kolbeplatz“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

• Entwurf und Auslegung

Der Planungsausschuss des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 04.11.2014 dem Entwurf des Änderungs-Bebauungsplanes Nr. 235 (neu)/4 „Kolbeplatz“ zum Zwecke der öffentlichen Auslegung wie folgt zugestimmt:

„Der Änderungs-Bebauungsplan Nr. 235 (neu)/4 „Kolbeplatz“ wird für das aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtliche Plangebiet aufgestellt. Dem Entwurf des Änderungs-Bebauungsplanes Nr. 235 (neu)/4 „Kolbeplatz“ mit Begründung in vorliegender Fassung wird zugestimmt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit soll durchgeführt werden. Sofern bei diesem Verfahrensschritt keine Stellungnahmen eingehen, die zu wesentlichen Planänderungen führen, soll der Entwurf öffentlich ausgelegt und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden.“

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit vom 24.11.2014 bis einschließlich zum 08.12.2014 gingen keine Stellungnahmen ein, die zu wesentlichen Planänderungen führten. Somit soll nunmehr das Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit auf der Grundlage des § 3 (2) BauGB durchgeführt werden.

Das zukünftige Plangebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt.

Mit dem Planvorhaben soll die Umwandlung einer bisher als Stellplatz festgesetzten Fläche in einen überbaubaren Bereich realisiert werden.

Gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Der Planentwurf des Änderungs-Bebauungsplanes Nr. 235 (neu)/4 „Kolbeplatz“ liegt mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

17.08.2015 bis einschließlich 18.09.2015

bei der Bürgermeisterin der Stadt Gütersloh, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus, Haus I, 6. Etage, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh, während der Dienststunden öffentlich aus.

Während dieser öffentlichen Auslegung besteht die Gelegenheit zur Erörterung und es können Stellungnahmen vorgebracht werden.

Auf die Möglichkeit, Stellungnahmen schriftlich vorzubringen, wird hingewiesen.

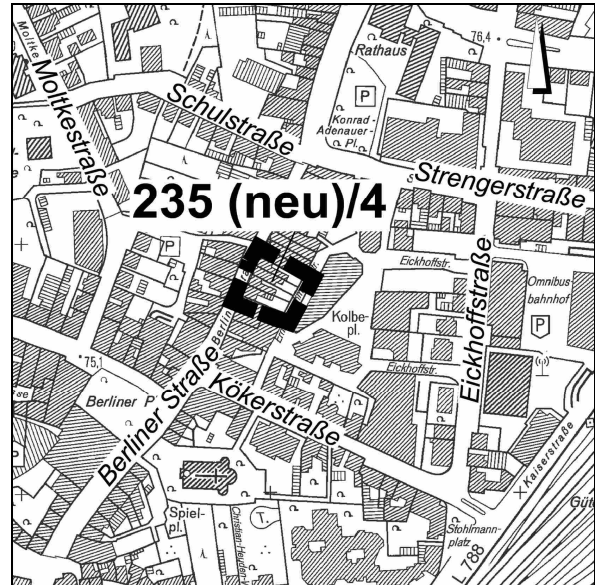
Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, Satz 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Abs. 2 a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zuständiger Sachbearbeiter:
Frank Sill, Zimmer: 619
Tel.: 05241/82-2388, Fax: 82-3533,
E-Mail: Frank.Sill@gt-net.de

Informationen und Beteiligungsmöglichkeit auch unter:
www.stadtplanung.guetersloh.de

Übersichtsplan zum Änderungs-Bebauungsplan Nr. 235 (neu)/4 „Kolbeplatz“

Ausschnitt: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)
© Kreis Gütersloh 2013
www.kreis-guetersloh.de



Gütersloh, den 23.07.2015

Die Bürgermeisterin
In Vertretung
Schulz
Stadtbaurat

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter
www.amtsblatt2015.guetersloh.de (Beitrag 53/2015)

54/2015

Änderungs-Bebauungsplan Nr. 35/5 „An der Bleiche“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

• Entwurf und Auslegung

Der Planungsausschuss des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 21.05.2015 dem Entwurf des Änderungs-Bebauungsplanes Nr. 35/5 „An der Bleiche“ zum Zwecke der öffentlichen Auslegung wie folgt zugestimmt:

„Der Änderungs-Bebauungsplan Nr. 35/5 „An der Bleiche“ wird für das aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtliche Gebiet aufgestellt.

Dem Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in vorliegender Fassung wird zugestimmt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit soll durchgeführt werden. Sofern bei diesem Verfahrensschritt keine Stellungnahmen eingehen, die zu wesentlichen Planänderungen führen, soll der Entwurf öffentlich ausgelegt und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden.“

Das zukünftige Plangebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt.

Mit dem Planvorhaben soll die Umwandlung einer nicht mehr als Spielplatz genutzten Fläche in Wohnbauland realisiert werden.

Gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Der Planentwurf des Änderungs-Bebauungsplanes Nr. 35/5 „An der Bleiche“ liegt mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

17.08.2015 bis einschließlich 18.09.2015

bei der Bürgermeisterin der Stadt Gütersloh, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus, Haus I, 6. Etage, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh, während der Dienststunden öffentlich aus.

Während dieser öffentlichen Auslegung besteht die Gelegenheit zur Erörterung und es können Stellungnahmen vorgebracht werden.

Auf die Möglichkeit, Stellungnahmen schriftlich vorzubringen, wird hingewiesen.

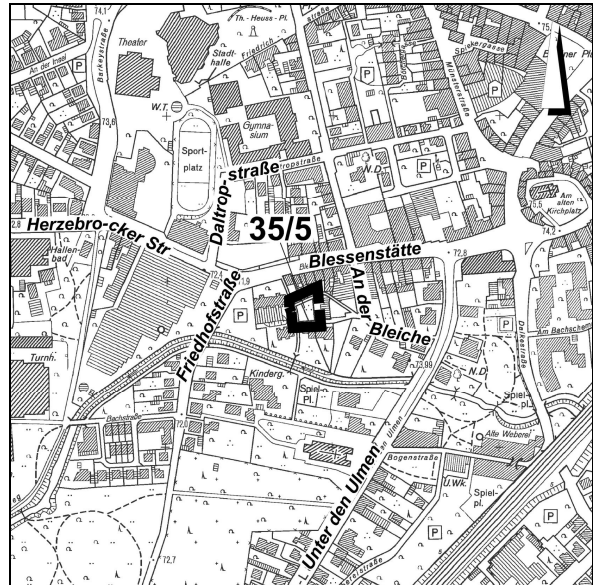
Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, Satz 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Abs. 2 a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zuständiger Sachbearbeiter:
Günter Maas, Zimmer: 617
Tel.: 05241/82-3277, Fax: 82-3533,
E-Mail: Guenter.Maas@gt-net.de

Informationen und Beteiligungsmöglichkeit auch unter:
www.stadtplanung.guetersloh.de

Übersichtsplan zum Änderungs-Bebauungsplan Nr. 35/5 „An der Bleiche“

Ausschnitt: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)
© Kreis Gütersloh, 2013
www.kreis-guetersloh.de



Gütersloh, den 23.07.2015

Die Bürgermeisterin
In Vertretung
Schulz
Stadtbaurat

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter
www.amtsblatt2015.guetersloh.de (Beitrag 54/2015)

Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 21.08.2015

Öffentliche Bekanntmachung
Zugelassene Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in der Stadt Gütersloh am 13.09.2015

Nach §§ 19, 46 b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit §§ 30, 75 b Abs. 7 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) gebe ich bekannt, dass der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 30.07.2015 folgende Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in der Stadt Gütersloh zugelassen hat:

A. Wahlvorschläge für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Wahlvor-schl. Nr.	Name	Beruf	Geburtsjahr Geburtsort	Adresse	Partei / Wählergruppe
1	Schulz, Henning	Architekt, Stadtbaurat	1972 Bielefeld	Grüne Straße 1 33330 Gütersloh	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Trepper, Matthias	Bankkaufmann	1968 Gütersloh	Ohlbrocksweg 220 33334 Gütersloh	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Morkes, Norbert	Kultur- und Eventmanager	1951 Bad Segeberg	Pavenstädter Weg 24 33334 Gütersloh	BfGT Bürger für Gütersloh e.V. (BfGT)
4	Dr. Knopp, Anke	Politikwissenschaftlerin	1965 Gütersloh	Sieweckestraße 59 33330 Gütersloh	Ohne Parteibindung, Einzelbewerberin Dr. Knopp
5	Michel, Alex	Verglaser	1963 Schana-Shol	Marienfelder Straße 146 33334 Gütersloh	Einzelbewerber Michel

Gütersloh, den 30.07.2015

Maria Unger | Wahlleiterin